

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

An das Planungsbüro ELBBERG
Lehmweg 17
20251 Hamburg

mail@elbberg.de

N. D. für die Kreisgruppe
Dithmarschen

info@bund-dithmarschen.de

3. Juni 2024

Betreff: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. BauGB, hier

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Arkebek“ und Neuaufstellung des Flächennutzungsplans.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu dem oben genannten Verfahren und der Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen der BUND Kreisgruppe Dithmarschen nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich positioniert sich der BUND SH positiv zur Energiegewinnung durch Solaranlagen: „Um die Klimaschutzziele schnellstmöglich zu erreichen, ist der Ausbau von Freiflächen-Solaranlagen in gewissem Maße unter Naturschutzaufgaben sinnvoll. Wichtig ist, dass bester Boden für die landwirtschaftliche Produktion erhalten bleibt. Dies muss die Flächennutzungs- und Regionalplanung vorrangig beachten. Um eine Konkurrenz um die Flächen zwischen Landwirtschaft und Energieerzeugung zu vermeiden, sollte der Anteil der Freiflächen-Solaranlagen generell auf unter 0,5 % der Landesfläche begrenzt werden.“

Zudem müssen alle Konflikte für den Natur- und Artenschutz vermieden und minimiert werden.

Eine PV-Freiflächenanlage kann naturverträglich gestaltet werden, wenn gewisse Mindestanforderungen erfüllt werden. Indem sich durch Schaffung von Lebensräumen die Biodiversität in den Anlagen erhöht, wird die Akzeptanz in der Bevölkerung gefördert und dem massiven Artenschwund etwas entgegengesetzt.

Dazu gilt es, sich an folgende Empfehlungen zu halten:

1. Pflege der Solarfreiflächen:

Der BUND Dithmarschen begrüßt die Maßnahmen die Flächen unter den Panels zu beweiden, oder alternativ 1 bis 2 Mal jährlich zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Für die Mahd sollte ausschließlich insektenfreundliche Mähtechnik zum Einsatz kommen (KEIN EINSATZ VON SCHLEGELMÄHERN), und es ist wichtig für den Schutz von Amphibien und Reptilien immer eine Mindestmahdhöhe von 12 cm einzuhalten. Um die Biodiversität zu erhöhen, ist eine Staffelmahd sinnvoll. Es sollte immer eine Teilfläche von 20 % über zwei Jahre als Rückzugsort für Insekten und Kleinsäuger und als Winterfutter für Vögel stehen bleiben. Diese Pflegemaßnahmen sollten sich auch über die Kompensations- bzw. Ausgleichsflächen ausdehnen.

2. Blickdichte Eingrünung:

Da Sie sich in Ihren Planungsgrundlagen noch nicht auf Maßnahmen zur Verhinderung der Blendwirkung der Module festgelegt haben, bietet sich eine 3m breite, zweireihige, blickdichte Eingrünung aus einheimischen Gehölzen dort an, wo die Anlage nicht mit natürlich vorhandenen Knicks eingefasst ist. Eine solche Anpflanzung vermeidet optische Störungen des Landschaftsbildes, was gerade in solch einem sensiblen Bereich wie einem Landschaftsschutzgebiet wünschenswert wäre.

3. Einzäunung:

Generell muss der Bodenabstand der Einzäunung mind. 20 cm betragen, um eine Durchgängigkeit für Kleinlebewesen zu gewährleisten, das entspricht allen gängigen Empfehlungen

4. Modulabstände:

Der BUND empfiehlt eine maximale Überbauung der Gesamtfläche von 60% mit Modulen, denn nur dann ist eine naturverträgliche Flächengestaltung sichergestellt. Die Modulabstände sollten einen Mindestreihenabstand von 3,50 Metern haben. Das ermöglicht einen breiten Niederschlagseinfluss und genügend Licht auf dem Boden, damit der Bewuchs unter den Modulen nicht zu stark beeinträchtigt wird. Denn nur dann kann sich eine breite Pflanzenvielfalt und somit auch Insektenvielfalt entwickeln.

5. Gestaltung der Solarfreifläche:

Wir begrüßen die Anlage von Habitatstrukturen wie Totholzhaufen, Lesesteinhaufen, weisen jedoch zusätzlich darauf hin wie wichtig es ist neben dem Erhalt von (Klein-) Gewässern auch auf großflächige Nivellierung der Flächen zu verzichten.

6. Rückbau:

Es ist zu empfehlen, eine Rückbauverpflichtung in den Städtebaulichen Vertrag zu verankern. Diese Verpflichtung sollte explizit alle Einrichtungen (Zaun, Fundamente) umfassen.

7. Monitoring und Effizienzkontrolle:

Nach §4c, Satz 1, BauGB sind Gemeinden grundsätzlich verpflichtet Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Der BUND empfiehlt zusätzlich für alle Anlagen, die größer als 5 ha sind, ein biologisches Monitoring mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr auszuführen. Alternativ dazu wäre die Teilnahme an einem der Zertifizierungssysteme für naturverträgliche Anlagen (z.B. EULE) möglich.

Die Teilnahme garantiert die öffentliche Glaubwürdigkeit und sichert die Akzeptanz solcher Anlagen.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Hinweise und um Informationen, wie unsere Anregungen in die Planung eingegangen sind. Wir werden den Fortgang des Verfahrens mit Interesse weiterverfolgen.